

Schutzkonzept

für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 12. August 2020

1. Einleitung

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung vom 12. August 2020 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Grundsatz: Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen. Diese dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Die Teilnahme unterliegt der Eigenverantwortung der einzelnen Person.

Massnahmen
Hinweis auf mögliche Gefahr und Aufforderung, sich so gut als möglich vor Ansteckung zu schützen.
Am Eingang zum Versammlungslokal stehen zwei Hygienestationen mit Desinfektionsmittel.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Grundsatz: Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

Massnahmen
Keine Teilnahme an der Versammlung bei Auftreten von Krankheitssymptomen (auch nicht bei leichten Anzeichen) oder bei Kontakt zu einer erkrankten Person.
Anwesende mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt, mit der Bitte, die Isolation gemäss BAG zu befolgen und ärztliche Beratung einzuholen.

4. Distanzregeln

Grundsatz: Teilnehmende halten 1.5 Meter Abstand zueinander.

a) Distanzregeln

Massnahmen
Die „physische Distanz“ von 1.5 m ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.
Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, so ordnet der Versammlungsleiter das Tragen von Masken im Versammlungslokal an.

b) Eingangskontrolle

Massnahmen
Erfahrungsgemäss wird nicht damit gerechnet, dass die aktuell zulässige Versammlungsgrösse überschritten wird.
Was die Erfassung der Kontaktangaben anbelangt, wird auf Punkt 5 dieses Schutzkonzepts verwiesen.

c) Sitzordnung

Massnahmen
Zwischen den Teilnehmenden wird durch die Sitzordnung seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 m eingehalten.
Auf jedem Sitzplatz werden ein Kontaktdatenblatt sowie eine Schutzmaske platziert. Bis zu einer Teilnehmerzahl von rund 100 Personen (= Anzahl Stühle, welche einen Abstand von je 1.5 m zueinander aufweisen) ist die Verwendung der Schutzmaske freiwillig. Müssen zusätzliche Stühle platziert werden (und kann folglich die vorgeschriebene Distanz von 1.5 m nicht überall eingehalten werden), so tritt im Versammlungslokal eine Maskenpflicht in Kraft, worauf der Versammlungsleiter hinweist.
Jeder Vertreterinnen und jedem Vertreter der Presse steht (auf der Galerie) ein eigener Tisch zur Verfügung.
Stehen zu wenige Sitzgelegenheiten für Stimmberechtigte zur Verfügung, so haben (nicht stimmberechtigte) Gäste ihren Platz auf der Galerie einzunehmen.

c) Wortmeldungen

Massnahmen
Personen, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies am dafür bestimmten Mikrofon in der Mitte des Versammlungslokals zu tun.
Dieses Mikrofon wird nach jeder Nutzung gereinigt und mit einem neuen Schutzsäckli bestückt.

5. Erfassung der Kontaktangaben

Grundsatz: Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, werden die Versammlungsteilnehmenden möglichst rasch informiert.

Massnahmen
Die Abstände können bis zu einer Teilnehmerzahl von rund 100 Personen eingehalten werden.
Auf jedem Sitzplatz wird ein Handzettel platziert, auf dem die Kontaktangaben (Vorname, Name, Wohnort und Telefonnummer) auszufüllen sind.
Die Anwesenden werden gebeten, den Kontaktzettel auszufüllen und diesen beim Verlassen des Versammlungslokals in die dafür vorgesehene Urne zu werfen.
Nehmen mehr als 100 Personen an der Versammlung teil, so erklärt der Versammlungsleiter das Ausfüllen der Handzettel für obligatorisch.
Die Gemeindekanzlei stellt sicher, dass die Registrierzettel während 14 Tagen aufbewahrt werden. Danach werden die Zettel vernichtet.
Sollte sich im Nachgang zur Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindekanzlei Schwyz zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

6. Information

Grundsatz: Information der Teilnehmenden über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Das Schutzkonzept wird im Eingangsbereich zum Versammlungslokal aufgelegt und auf der Homepage der Gemeinde Schwyz aufgeschaltet.
Der Versammlungsleiter orientiert die Anwesenden in Form einer kurzen Präsentation über die wichtigsten Punkte des Schutzkonzepts.
Die aktuellen BAG-Plakate weisen im Foyer zum Versammlungslokal auf die aktuellen Verhaltens- und Hygieneregeln hin.

7. Umsetzung

Grundsatz: Umsetzung der Vorgaben gemäss Schutzkonzept.

Massnahmen
Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber stellen, gemeinsam mit dem Gemeindegeweihe, die Umsetzung des Schutzkonzepts sicher.
Die Stellvertretung wird durch den Vizepräsidenten beziehungsweise die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin wahrgenommen.

Schwyz, im August 2020

Gemeinderat Schwyz

Der Präsident

Xaver Schuler

Der Gemeindeschreiber

Michael Schär